

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf
– Drucksache 12/1254 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Heimkehrergesetzes und zur
Änderung anderer Vorschriften**

A. Problem

Aufhebung durch Zeitablauf überholter Vorschriften. Gewährleistung der Berücksichtigung von Zeiten der Kriegsgefangenschaft, Internierung und Verschleppung, insbesondere in der Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

B. Lösung

Aufhebung des Heimkehrergesetzes. Übernahme der noch nicht in allgemeine Gesetze aufgenommenen Regelungen für Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Heimkehrern in die allgemeinen Gesetze.

Der Gesetzentwurf wurde in der von der Bundesregierung eingebrachten Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Enthaltung des Mitgliedes der Gruppe der PDS/Linke Liste in Abwesenheit des Mitgliedes der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine; geringfügige Verwaltungskostenersparnis durch den Wegfall formal gesonderter Förderungswege für Heimkehrer.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/1254 —
unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. November 1991

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**Günther Heyenn**

Vorsitzender

Franz Romer

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Franz Romer

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/1254 — in seiner 47. Sitzung am 10. Oktober 1991 in erster Lesung ohne Aussprache dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. Zuvor hatte der Bundesrat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 nach federführender Beratung in seinem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und Mitberatung in seinem Ausschuß für Innere Angelegenheiten gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 30. Oktober 1991 beraten und dem federführenden Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 30. Oktober 1991 beraten. Er hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung des Mitgliedes der Gruppe der PDS/Linke Liste und Abwesenheit des Mitgliedes der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes in der von der Bundesregierung eingebrachten Fassung zu empfehlen.

II.

Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

1. Das Heimkehrergesetz vom 19. Juni 1950 wird aufgehoben. Nach zehn Änderungen in den Jahren 1951 bis 1989 enthält es nur noch Regelungen über
 - a) den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1: Begriff des Heimkehrers),
 - b) die Aufhebung von Zuzugsbeschränkungen und die Zuteilung von Wohnraum (§§ 4 bis 6),
 - c) die Sicherung des früheren Arbeitsverhältnisses einschließlich Anrechnung von Zeiten der Kriegsgefangenschaft oder Internierung als Zeiten der Berufs- und Betriebszugehörigkeit und die Zulassung zu freien Berufen sowie den Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis (§§ 7 und 8),
 - d) die bevorzugte Arbeitsvermittlung und Einstellung in den öffentlichen Dienst sowie die Gewährung von Berufsfürsorge durch Berufs- und

Arbeitsberatung und Förderung der beruflichen Ausbildung einschließlich Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts während der Ausbildung (§§ 9 bis 11 a) und

- e) den Vollstreckungsschutz und die richterliche Vertragshilfe (§§ 26 und 26 a).

2. Durch Übergangsregelungen wird bestimmt:

- Arbeitnehmern, die aus Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes in ihr früheres Arbeitsverhältnis zurückgekehrt waren, bleibt die Anrechnung der Zeiten der Kriegsgefangenschaft, der Internierung oder des Gewahrsams als Zeiten der Berufs- oder Betriebszugehörigkeit erhalten, wenn diese Zeiten nach dem Heimkehrergesetz oder Häftlingshilfegesetz in Verbindung mit dem Heimkehrergesetz anzurechnen waren. Eine entsprechende Regelung wird in der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes dadurch getroffen, daß die Bezugnahme auf das Heimkehrergesetz durch eine eigenständige Vorschrift ersetzt wird (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzentwurfes).
- In den wenigen Fällen, in denen Heimkehrer oder ehemalige politische Häftlinge noch Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung (z. B. für eine Berufsausbildung oder Umschulung) erhalten, werden die Leistungen bis zum Ende der jeweiligen Bildungsmaßnahme nach den bisherigen Vorschriften abgewickelt.

3. Soweit die jetzt noch bei uns eintreffenden Heimkehrer, die fast ausschließlich auch zum Personenkreis der Vertriebenen im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes gehören, zugleich Ansprüche in ihrer Eigenschaft als Vertriebene haben, werden diese Doppelansprüche durch Streichung der Vorschriften für Heimkehrer beseitigt.
4. Vorschriften für Heimkehrer, die z. B. wegen des endgültigen Ablaufs aller gesetzlichen Antragsfristen gegenstandslos geworden sind, werden im Interesse der Rechtsbereinigung gestrichen.
5. Im Zusammenhang mit notwendigen Änderungen aufgrund der Aufhebung des Heimkehrergesetzes werden Vorschriften, wie z. B. § 90 b Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfes), zur Klarstellung geändert, ohne daß die Vorschriften inhaltlich geändert werden.
6. Die durch Aufhebung des Heimkehrergesetzes notwendigen Änderungen in der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes und im Häftlingshilfegesetz werden zum Anlaß genommen, diese

Vorschriften eingetretenen Rechtsänderungen (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs) oder gestiegener Ausgabenentwicklung (Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe f) anzupassen.

III.

Zur Beratung im Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben dem Gesetzentwurf mit der Begründung zugestimmt, daß das Heimkehrergesetz, das ursprünglich umfassende Regelungen zur Förderung der Eingliederung ehemaliger Kriegsgefangener, Internierter und Verschleppter in das Arbeits- und Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland enthielt, entbehrlich geworden sei.

Der Kernbereich des Gesetzes über die Sozial- und Arbeitslosenversicherung der Betroffenen sei schon in den vergangenen Jahren in die Sozialversicherungsgesetze, das Arbeitsförderungsgesetz und das Bundesvertriebenengesetz übernommen worden. Soweit die wenigen noch bestehenden Vorschriften des

Heimkehrergesetzes nicht gegenstandslos geworden seien, sei die Beibehaltung der Vorschriften nicht gerechtfertigt. Das Gesetz sei daher auch nicht im Beitrittsgebiet eingeführt worden.

Bei den jetzt noch in Deutschland eintreffenden Heimkehrern handle es sich fast ausschließlich um Personen, die wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit zwischen August 1941 und Ende 1955/Anfang 1956 in der Sowjetunion interniert waren oder während dieser Internierung geboren wurden. Sie hätten nicht nur die Heimkehrereigenschaft, sondern gehörten auch zum Personenkreis der Vertriebenen im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes. Es sei nicht zu rechtfertigen, daß diese Aussiedler gegenüber den Aussiedlern, die keine Heimkehrer seien (z. B. Aussiedler aus der Sowjetunion, die nach Ende der Internierung geboren sind), zusätzliche Leistungen erhielten. Die Aussiedler mit Heimkehrereigenschaft befänden sich 46 Jahre nach dem Ende des 2. Weltkrieges und 36 Jahre nach der Internierung in keiner anderen Lage als Aussiedler, die nicht interniert gewesen seien und deshalb nicht als Heimkehrer anerkannt werden könnten. Die Aufhebung des Heimkehrergesetzes schaffe daher auch ein Stück Gleichbehandlung unter den Aussiedlern.

Bonn, den 6. November 1991

Günther Heyenn

Vorsitzender

Franz Romer

Berichterstatter